

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 662/72 BESCHLUS

in der Entschädigungssache

**Agnes C [REDACTED],
[REDACTED], P[REDACTED]straße [REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

**Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 510; 1973, 95) zu den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG überein. Welcher Zeitraum zwischen dem Wegfall des Antragshindernisses und der Antragstellung noch als angemessen angesehen werden kann, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Meinung der Klägerin, die Entschädigungsbehörde habe ihr mit dem angefochtenen Bescheid stillschweigend Wiedereinsetzung gewährt (§ 189 Abs. 3 Satz 2 BEG), ist unzutreffend. Die Behörde hat die

271

- 3 -

Ablehnung der Anträge in dem Bescheid hilfsweise auch mit der Verkümmung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG und dem Fehlen eines Wiedereinsetzungsgesuchs begründet.

Auch die Auffassung des Berufungsgerichts über die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG und die Unabhängigkeit der Entschädigungsorgane von Entscheidungen anderer Behörden über die Vertriebeneneigenschaft stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1972, 382; 1974, 39) überein. Angriffe gegen die tatsächlichen Erwägungen, die das Berufungsgericht auf dieser Grundlage angestellt hat, führen nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)